Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

2. Jahrgang | Sonntag, 27.11.2005 | Amtliche Bekanntmachungen | Nr. 46

Wahlbekanntmachung Nr. 1 der Gemeinde Plötzky
Landtagswahl 26. März 2006

hier: Bildung eines Wahlvorstandes im Wahlbezirk der Gemeinde Plötzky

Gemäß § 26 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LWG), in seiner zur Zeit gültigen Fassung, ist für den Wahlbezirk der Gemeinde Plötzky ein Wahlvorstand zu bestimmen. Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter, der Schriftführerin/dem Schriftführer und den Beisitzerinnen/den Beisitzern. Entsprechend § 5 Abs. 2 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) fordere ich hiermit die in der Gemeinde Plötzky vertretenen Parteien auf, bis zum **09. Dezember 2005** beim Gemeindebüro der Gemeinde Plötzky, Salzstraße 11, schriftlich Vorschläge von Wahlberechtigten für Beisitzerinnen/Beisitzer einzureichen. Wahlberechtig-te, die Wahlbewerber auf einem Kreiswahlvorschlag oder einem Landeswahlvor-schlag sind, können dieses Wahlehrenamt nicht innehaben (§ 48 Abs. 2 LWG).
Jeder Wahlberechtigte ist verpflichtet, ein Wahlehrenamt zu übernehmen (§ 48 Abs. 1 LWG). In diesem Zusammenhang wird auf § 49 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt hingewiesen.
Plötzky, den 27.11.2005

Schmeißer
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung Nr. 1 der Gemeinde Ranies
Landtagswahl 26. März 2006

hier: Bildung eines Wahlvorstandes im Wahlbezirk der Gemeinde Ranies

Gemäß § 26 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LWG), in seiner zur Zeit gültigen Fassung, ist für den Wahlbezirk der Gemeinde Ranies ein Wahlvorstand zu bestimmen. Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvor-steher, seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter, der Schriftführerin/dem Schriftführer und den Beisitzerinnen/den Beisitzern. Entsprechend § 5 Abs. 2 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) fordere ich hiermit die in der Gemeinde Ranies vertretenen Parteien auf, bis zum **09. Dezember 2005** beim Gemeindebüro der Gemeinde Ranies, Dorfstraße 1, schriftlich Vorschläge von Wahlberechtigten für Beisitzerinnen/Beisitzer einzureichen. Wahlberechtigte, die Wahlbewerber auf einem Kreiswahlvorschlag oder einem Landeswahlvorschlag sind, können dieses Wahlehrenamt nicht innehaben (§ 48 Abs. 2 LWG). Jeder Wahlberechtigte ist verpflichtet, ein Wahlehrenamt zu übernehmen (§ 48 Abs. 1 LWG). In diesem Zusammenhang wird auf § 49 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt hingewiesen.
Ranies, den 27.11.2005

Maser
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung Nr. 1 der Gemeinde Pretzien
Landtagswahl 26. März 2006

hier: Bildung eines Wahlvorstandes im Wahlbezirk der Gemeinde Pretzien

Gemäß § 26 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LWG), in seiner zur Zeit gültigen Fassung, ist für den Wahlbezirk der Gemeinde Pretzien ein Wahlvorstand zu bestimmen. Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter, der Schriftführerin/dem Schriftführer und den Beisitzerinnen/den Beisitzern. Entsprechend § 5 Abs. 2 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) fordere ich hiermit die in der Gemeinde Pretzien vertretenen Parteien auf, bis zum **09. Dezember 2005** beim Gemeindebüro der Gemeinde Pretzien, August-Bebel-Straße 24, schriftlich Vorschläge von Wahlberechtigten für Beisitzerinnen/Beisitzer einzureichen. Wahlberechtigte, die Wahlbewerber auf einem Kreiswahlvorschlag oder einem Landeswahlvorschlag sind, können dieses Wahlehrenamt nicht innehaben (§ 48 Abs. 2 LWG). Jeder Wahlberechtigte ist verpflichtet, ein Wahlehrenamt zu übernehmen (§ 48 Abs. 1 LWG). In diesem Zusammenhang wird auf § 49 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt hingewiesen.
Pretzien, den 27.11.2005

Harwig
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der 11. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Pretzien am 08.12.2005

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsort: Gemeinde Pretzien
A.-Bebel-Str. 24, Dorfgemeinschaftshaus "Alter Krug"

Tagesordnung

öffentlicher Teil:
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Abstimmung über die Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 03.11.2005
3. Abstimmung über die Tagesordnung, Hinweise bzw. Zusätze
4. Bekanntmachung von Beschlüssen des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 03.11.2005
5. Einwohnerfragestunde
6. Beratung und Beschluss zur Jahresrechnung 2004
   Beschlussvorlage Nr. 019/2005
7. Beratung zur Erweiterung der Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Pretzien
8. Stand der Bautätigkeiten in der Gemeinde

nichtöffentlicher Teil:
9. Beratung und Beschluss zur Vereinbarung über die Nutzung und Unterhaltung der Friedhofskapelle
   Beschlussvorlage Nr. 020/2005
10. Beratung und Beschluss zur Änderung der Beauftragung eines Rechtsanwaltes
    Beschlussvorlage Nr. 021/2005
11. Informationen zu einer Grundstücksangelegenheit
12. Themenvorschläge zur Behandlung im Gemeinderat
13. Informationen zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde; Anfragen der Ratsmitglieder

Harwig
Bürgermeister

Neufassung
Bekanntmachung der 13. Sitzung des Hauptausschusses am 05.12.2005

Sitzungsbeginn: **17:00 Uhr**

Sitzungsort: Ratskeller, Ratszimmer
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
3 Feststellung der Tagesordnung
4 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 24.10.2005
5 Vorlagen-Nummer: 0172/2005
Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze des SOLEPARKES Schönebeck/Bad Salzelmen
6 Vorlagen-Nummer: 0174/2005
Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse des Stadtrates Schönebeck (Elbe - 2. Änderung des Beschlusses Nr. 0002/2004 vom 08.07.2004
hier: Hauptausschuss und Betriebsausschuss Städtischer Bauhof
7 Vorlagen-Nummer: 0175/2005
Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse des Stadtrates Schönebeck (Elbe) - 4. Änderung des Beschlusses Nr. 0003/2004 vom 08.07.2004
hier: Stadtentwicklungs-, Bau- und Umweltausschuss
8 Vorlagen-Nummer: 0178/2005
Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Schönebeck (Elbe) für das Haushaltsjahr 2006
9 Vorlagen-Nummer: 0188/2005
Sanierungssatzung "Altstadt Schönebeck (Elbe)"

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
2. Jahrgang Sonntag, 27.11.2005 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 46

10 Anfragen nach § 12 GeschO mit öffentlichem Inhalt

Nichtöffentlicher Teil

11 Vorlagen-Nummer: 0186-HA/2005
Beförderung eines Beamten
12 Vorlagen-Nummer: 0187-HA/2005
Beförderung einer Beamtin
13 Vorlagen-Nummer: 0185/2005
Beförderung eines Beamten
14 Vorlagen-Nummer: 0182/2005
Vergabe des Rathauspreises für das Jahr 2005
15 Vorlagen-Nummer: 0183/2005
Vergabe des Rathauspreises für das Jahr 2005
16 Vorlagen-Nummer: 0184/2005
Vergabe des Rathauspreises für das Jahr 2005
17 Vorlagen-Nummer: 0177/2005
Projekt barrierefreies Feriendorf Bad Salzelmen
18 Vorlagen-Nummer: 0189/2005
Ankauf eines Grundstückes am Markt
19 Vorlagen-Nummer: 0179/2005
Genehmigung zur Belastung eines Erbbaurechtes
20 Vorlagen-Nummer: 0180/2005
Verkauf eines Grundstückes
21 Vorlagen-Nummer: 0181/2005
Verkauf des Grundstückes "Am Stadtfeld 4"
22 Anfragen nach § 12 GeschO mit nichtöffentlichem Inhalt

Haase
Oberbürgermeister

Elbaue Naherholungsförderungsgesellschaft mbH

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeinden Plötzky und Pretzien halten als kommunale Gesellschafter jeweils 33,3 % und die Stadt Schönebeck und die Gemeinde Ranies jeweils 16,7 % des Stammkapitals der Elbaue Naherholungsförderungsgesellschaft mbH. Nach § 121 der Gemeindeordnung und auf der Grundlage des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes besteht die Pflicht dafür zu sorgen, dass

- die Feststellung des Jahresabschlusses,
- die Verwendung des Ergebnisses,
- das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses,
- der Jahresabschluss und
- der Lagebericht

ortsüblich bekannt gegeben werden und in der Bekanntgabe auf die Auslegung der Jahresabschlussdokumente zur Einsichtnahme hingewiesen wird. Zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2004 der Elbaue Naherholungsförderungsgesellschaft mbH wurde auf der Gesellschafterversammlung am 01.11.2005 folgender Beschluss gefasst:

Beschluss 2005 – 02/ B 4.1
Nach dem abschließenden Ergebnis der eigenen Prüfung erheben die Gesellschafter keine Einwände gegen den Jahresabschluss 2004 und den Lagebericht der Elbaue-Naherholungsförderungsgesellschaft mbH
Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss 2004 fest.
Der Geschäftsführung wird für das Jahr 2004 Entlastung erteilt.
Der Bilanzgewinn von 12.002,98 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Geschäftsführung der Elbaue GmbH gibt bekannt, dass allen institutionellen Einrichtungen, Unternehmen oder Bürgern, die an einer Einsichtnahme in die Jahresabschlussdokumente interessiert sind, Gelegenheit gegeben wird, sich im Sekretariat der BQI mbH Schönebeck, Grundweg 31, 39218 Schönebeck, Frau Kirchberg, telefonisch unter Apparat 03928 459 103 anzumelden. Die Einsichtnahme in den Prüfbericht ist nach Veröffentlichung der Bekanntmachung innerhalb der nächsten 14 Tage in den Geschäftsräumen der v.g. Adresse möglich. Der Jahresabschluss der Elbaue GmbH wurde durch die Wirtschaftsprüfgesellschaft FRIEDERICH * BECKER * HAACK * BARTHEL Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte Osnabrück testiert und trägt folgenden Bestätigungsvermerk:

VI. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht habe ich folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:
„Ich habe den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchhaltung den Lagebericht der Elbaue-Naherholungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht abzugeben. Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet. Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach meiner Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Osnabrück, den 15. Juni 2005 Dr. Friederich
Wirtschaftsprüfer

VII. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2004 der Elbaue-Naherholungsförderungsgesellschaft mbH Plötzky, erstatte ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (PS 450 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.). Der von mir mit Datum vom 15. Juni 2005 erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt VI. wiedergegeben.

Osnabrück, den 15. Juni 2005

Beschlüsse des Betriebsausschusses Kur- und Gesundheitsverwaltung vom 17.11.2005

Beschluss-Nummer: 0170-BAKG/2005
Der Betriebsausschuss bestätigt den überarbeiteten Wirtschaftsplan 2005 des Eigenbetriebes SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen mit folgenden Grunddaten:

1. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2005 wird wie folgt festgesetzt, dabei ist
   der Erfolgsplan im Aufwand auf 5.478.000,00 €,
   im Ertrag auf 4.402.400,00 € und
   im Vermögensplan auf 103.150,00 € begrenzt.
2. Der Gesamtbetrag des Zuschusses durch die Stadt Schönebeck (Elbe), der zur Finanzierung des Eigenbetriebes für 2005 benötigt wird, beträgt
   1.075.600,00 €.
3. Der Stellenplan des Eigenbetriebes wird mit 45,750 Stellen bestätigt.
4. Im Erfolgsplan sind folgende Zuwendungen eingeordnet:
   - Förderprojekt „Statiksicherung des Gradierwerks“ (Gesamtförderung der Lotto-Toto-Gesellschaft 75.000 € plus 50% Eigenanteil)
   - Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der GA-Förderung (beantragte Förderung der Landesinvestitionsbank Sachsen-Anhalt 80% entspricht 360.000,00 €, 10% Mittel der Kommunalen Beschäftigungsagentur –Landkreis Schönebeck- aus der Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung (BSI) 45.000,00 € und 10% Eigenanteil 45.000,00 €).

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
2. Jahrgang Sonntag, 27.11.2005 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 46

- Förderprojekt „Einzäunung der Kernzone des Kurareals“ (erwartete Gesamtförderung 2005 des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt 50.000 € plus 50% Eigenanteil) (beantragte Förderung 80.000 € plus 20% Eigenanteil) Projekt verschoben 2006/2007

Die Verwendung der Mittel ist zweckgebunden und abhängig vom Eingang der Zuwendungsbescheide.

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den beiliegenden überarbeiteten Wirtschaftsplan 2005 des Eigenbetriebes zu bestätigen.

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0171-BAKG/2005

Der Betriebsausschuss bestätigt den Wirtschaftsplan 2006 des Eigenbetriebes SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen mit folgenden Grunddaten:

1. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2006 wird wie folgt festgesetzt, dabei ist der Erfolgsplan im Aufwand auf 5.342.800,00 €, im Ertrag auf 4.188.800,00 € und im Vermögensplan auf 111.350,00 € begrenzt.

2. 2. Der Gesamtbetrag des Zuschusses durch die Stadt Schönebeck, der zur Finanzierung des Eigenbetriebes für 2006 benötigt wird, beträgt **1.154.000,00 €**.
3. Der Stellenplan des Eigenbetriebes wird mit 45,250 Stellen bestätigt.
4. Im Erfolgsplan sind folgende Zuwendungen eingeordnet:
   - Förderprojekt „Neuaufbau Gradierwerk“
     geplante Gesamtkosten 449.982,20 €
     Förderung der Landesinvestitionsbank Sachsen-Anhalt 359.900,00 €
     Anteil für 2006 295.900,00 € (Konten 497540 und 699050)
     Mittel der Kommunalen Beschäftigungsagentur –Landkreis Schönebeck- aus der Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung (BSI) 45.000,00 €
     Anteil für 2006 37.000,00 € (Konten 497540 und 699050)
     Eigenanteil 45.080,20 €
     Anteil für 2006 37.100,00 € (Konten 493000 und 699050)

Die Verwendung der Mittel ist zweckgebunden entsprechend des Zuwendungsbescheids.

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den Wirtschaftsplan 2006 des Eigenbetriebes zu bestätigen.

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0125/2005
Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die in der Anlage 1 aufgeführte Entgeltordnung und den in Anlage 2 aufgeführten Entgelttarif für die Sportstätten der Stadt Schönebeck (Elbe).

Haase
Oberbürgermeister

Anlage 1

Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Schönebeck (Elbe)

Auf Grund der §§ 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Funktionalreformgesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA Nr. 72, S. 852), hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 10.11.2005 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1
Entgeltpflicht

Entgeltpflichtig sind die in der Anlage 1 aufgeführten kommunalen Sporteinrichtungen und Bäder. Der Entgelttarif ist Bestandteil dieser Entgeltordnung. Die Benutzung der kommunalen Sporteinrichtungen ist in den gesetzlich geregelten Fällen entgeltfrei. Für die Benutzung der kommunalen Sporteinrichtungen können Betriebskosten erhoben werden.

§ 2
Entgelt und Fälligkeit

1. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Genehmigung zur Benutzung der Sporteinrichtung.
2. Bei langfristig geschlossenen Verträgen kann die Zahlung halbjährlich erfolgen.
3. Eintrittsentgelte sind beim Passieren des Eingangs, Entgelte für Mehrfach- und Dauerkarten bei deren Erwerb zu entrichten.

§ 3
Schuldner

1. Schuldner ist der Nutzungsnehmer.
2. Bei Entgelten für sonstige Leistungen nach der Ziffer 4 des Entgelttarifs, wer die sonstigen Leistungen in Anspruch nimmt.
3. Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder derselben Schuldner.

§ 4
Befreiung, Ermäßigung und Erhöhung von Benutzungsentgelten

1. Die Benutzung der kommunalen Sportstätten und Bäder ist zu Lehr- und Übungszwecken entgeltfrei:
   - auf Antrag für Vereine, die dem Kreissportbund e.V. Schönebeck (Elbe) oder den örtlichen Fachverbänden angehören und im Territorium ansässig sind
2. Die Benutzung der kommunalen Sporteinrichtungen und Bäder ist zu Lehr- und Übungszwecken entgeltermäßigt (entsprechend Entgeltordnung, Abschnitt 1):
   - auf Antrag für nicht vereinsgebundene Kinder- und Jugendgruppen in Begleitung eines Gruppenleiters mit Übungsleiterlizenz, Jugendleiter oder Lehrschein der DLRG oder vergleichbarer Lehrbefähigung,
   - auf Antrag für Sportgruppen der freien Wohlfahrtsverbände, Behindertenorganisation, sowie anderer Einrichtungen, soweit sie keinen gesetzlichen Förderanspruch haben und als gemeinnützig anerkannt sind.

Für die Entgeltbefreiung nach Abs. (1) gelten in der Schwimmhalle und im Freibad für Vereine, die die oben genannten Bedingungen erfüllen, folgende gesonderte Regelungen:

Die Abteilung Schwimmen und die Wasserwacht erhalten zu Lehr- und Übungszwecken

in der Schwimmhalle	10 Wochenstunden
im Freibad	6 Wochenstunden

für den Vereinssport entgeltfrei.

In diesen Zeiten ist Schwimmunterricht der Vereine, bei welchem Entgelte erhoben werden, verboten. Die Anzahl der Bahnen pro Wochen-stunde ist abhängig vom Bedarf der Einrichtung an Zeiten für den Schwimmunterricht (höchstens 2 Bahnen) sowie von der Auslastung des Vereins.

Die Entgeltbefreiung bzw. –ermäßigung nach § 4 Abs. (1) und (2) gilt nicht für Einrichtungen und Gruppen, die erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgen, ebenso nicht für sonstige Leistungen im Sinne der Ziffer 4 des Gebührentarifs.

3. Die Benutzung der Schwimmhalle und des Freibades bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Begleitung Erziehungsberechtigter oder mit deren Einwilligung einer mindestens 16 Jahre alten Person, ist entgeltfrei. Jede Begleitperson darf hierbei maximal 2 Kinder beaufsichtigen. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, Schüler und anerkannte Schwerbehinderte erhalten als Einzelpersonen bei Benutzung der kommunalen Schwimmhalle und des Freibades Entgeltermäßigung. Eine Ermäßigung erhalten Personen, die den Gebührenermäßigungsnachweis der Stadt Schönebeck (Elbe) vorlegen. Das zu zahlende Entgelt ist im Tarif als Ermäßigung ausgewiesen. Weiterhin erhalten Familien eine Ermäßigung, die den Familienpass des Landes Sachsen-Anhalt vorweisen können.
   Diese Ermäßigung ist im Tarif gesondert ausgeführt. Bei Benutzung der kommunalen Schwimmhalle und des Freibades durch Schwerbehinderte, erhält die im amtlichen Ausweis als erforderlich bestätigte Begleitperson entgeltfreien Zutritt. Bei Nutzung des Freibades von Hortgruppen hat je Hortgruppe 1 Erzieher/Betreuer entgeltfreien Eintritt. Eintrittskarten und Dauerkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum.
4. Bei Übernahme der Eigenverantwortung der Bewirtschaftung und Unterhaltung von Sportstätten (einschließlich der Übernahme der Kosten) durch einen Sportverein, besteht die Möglichkeit, dass die Stadt Schönebeck (Elbe) diese Sportstätte an den Verein verpachtet. Bestehen in der Sportstätte dann freie Nutzungszeiten, kann der nutzende Sportverein eine Vergabe an Dritte vornehmen. Die Höhe des Nutzungsentgeltes regelt die gültige Entgeltordnung der Stadt Schönebeck (Elbe). Darüber hinaus können die Betriebskosten umgelegt werden.
5. Führen sonstige Benutzer eine Veranstaltung durch, für die ein Eintrittsgeld erhoben wird oder mit der sie gewerbliche oder sonstige Erwerbszwecke verfolgen, kann der im Entgelttarif festgelegte Satz erhöht werden. (Bei der Festsetzung des Entgeltes im Einzelfall sind der mit der Veranstaltung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert und der sonstige Nutzen der Veranstaltung für den Schuldner zu berücksichtigen.)

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
2. Jahrgang Sonntag, 27.11.2005 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 46

6. Für eingetragene Züchtervereine gilt folgende Regelung
Sofern diese im Amtsgericht Schönebeck (Elbe) eingetragen sind, ihren Sitz in Schönebeck haben und gemeinnützig sind.
   - 1 mal jährlich wird eine Sporthalle für Ausstellungen zur Verfügung gestellt, wenn eigene Nutzungsrechte sowie Nutzungsrechte Dritter dem nicht entgegenstehen. Die Entgeltpflicht regelt sich nach § 4 (2) ermäßigter Tarif.
   - Der Nutzer trägt die Betriebskosten für den genutzten Zeitraum.

§ 5
Ausnahmen

1. Im Einzelfall kann das Amt für Kultur und Sport auf Antrag, soweit keine städtischen Interessen bestehen, Ausnahmen genehmigen.

§ 6
Inkrafttreten

Die Entgeltordnung für die Sportstätten tritt zum 01.01.2006 in Kraft.
Die Entgeltordnung der Stadt Schönebeck (Elbe) Beschluss Nr. 0453/2001, tritt zum 31.12.2005 außer Kraft.
Schönebeck (Elbe), den 17.11.2005

Haase
Oberbürgermeister

<u>Anlage</u>: Aufstellung kommunale Sportstätten

1. Sportplätze
Sportplatz SSV 1861 e.V., Barbarastr. 21
- 2 Großfeldrasenplätze
- 1 Großfeldhartplatz
- 2 Kleinfeldrasenplätze
- Volleyballanlage

Sportplatz SSC e.V., Magdeburger Str. 174
- 3 Großfeldrasenplätze
- 1 Großfeldhartplatz
- 1 Kleinfeldhartplatz
- 1 Leichtathletikanlage
- 2 Volleyballplätze

Sportplatz Felgeleben , Am Anger 5 (Großfeld)
Sportplatz Elbenau (Großfeld)

2. Tennisanlagen
Tennisplatz Blau-Weiß, Stadionstraße 17
Tennisplatz im Kurpark, Bad Salzelmen, Badepark 7

3. Schwimmhalle und Freibad
Schwimmhalle, Sauna, Gymnastikraum, Joh.-R.-Becher-Str. 71
Freibad, Barbarastr. 21 a

4. Sporthallen der Stadt Schönebeck (Elbe)
Sporthalle „F. Vollbring“
- Spielfeld 974,4 qm
- Gymnastikraum I 170,7 qm
- Gymnastikraum II 295,0 qm

Sporthalle Friedhofsweg 9 a 323,0 qm
Sporthalle, Ballenstedter Straße 25 c 288,0 qm
Sporthalle Elbenau 432,0 qm

5. Turn- und Sporthallen der Schulen
a) der Stadt Schönebeck (Elbe)
Sekundarschule „M. Gorki“ 474,1 qm
Grundschule „K. Liebknecht“ 300,0 qm
Grundschule „L. Schneider“ 200,0 qm
Grundschule „A. Bebel“ 299,0 qm
Grund- und Sekundarschule „Am Lerchenfeld“ 435,0 qm
Grund- und Sekundarschule „K. Kollwitz“ 375,0 qm
b) des Landkreises Schönebeck (nicht Bestandteil dieser Entgeltordnung)
Dr.- Carl-Hermann-Gymnasium, Am Malzmühlenfeld 198,0 qm
Dr.- Carl-Hermann-Gymnasium, Berliner Straße 968,0 qm
Sporthalle der Sonderschule für Lernbehinderte 275,0 qm
Sporthalle der Kommunalen Berufsschule 1.215,0 qm

Anlage 2

Entgelttarif

In den nachfolgenden aufgeführten Entgelten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten, soweit eine Verpflichtung zur Zahlung der Mehrwertsteuer besteht.

1. Wochen- und Wochenendnutzung für Personengruppen von § 4 Abs. (2) (Ermäßigt).

			pro angefangene Stunde €	Saisonerlaubnis je Wo/Std. (in Abhängigkeit von Sportart und Vertragsgestaltung) €	Jahreserlaubnis je Wo/Std. €
1.1.	Sportplätze				
1.1.1.	ab	7000 m²/Rasen	4,00	38,50	58,00
1.1.2.	über	800 m²/Rasen	3,00	26,00	38,50
1.1.3.	bis	800 m²/Rasen	2,50	23,50	33,50
1.1.4.	über	800 m²/Hart	2,50	20,50	31,00
1.1.5.	bis	800 m²/Hart	2,00	15,50	26,00
1.1.6.	Leichtathletikanlage		2,00	15,50	26,00

			Saisonerlaubnis pro Std. (15.10. – 15.04.) €	Jahreserlaubnis je Wo/Std. €
1.2.	Turn- und Sporthallen			
1.2.1.	kl. Sporthallen (bis 450 qm)	2,00	31,00	46,50
1.2.2.	gr. Sporthallen (über 450 qm)	3,00	51,50	77,00
1.3.	Hallenbad			
1.3.1.	Hallenbad 25 m	15,50		511,50
	1 Bahn	3,50		102,50
	Lehrschwimmbecken	3,50		102,50
1.4.	Freibad			
1.4.1.	Freibad 50 m	10,50		307,00
1.4.2.	1 Bahn 50 m	2,00		51,50
1.4.3.	gesamtes Bad	20,50		614,00

2. Wochen- und Wochenendbenutzung von Personengruppen, die nicht unter § 4, Abs. (1) und (2) fallen (individuelle Nutzung)

			pro angefangene Stunde €	Saisonerlaubnis je Wo/Std. (in Abhängigkeit von Sportart und Vertragsgestaltung €	Jahreserlaubnis je Wo/Std. €
2.1.	Sportplätze				
2.1.1.	ab	7000 m²/Rasen	51,00	511,00	767,00
2.1.2.	über	800 m²/Rasen	31,00	307,00	409,00
2.1.3.	bis	800 m²/Rasen	26,00	256,00	358,00
2.1.4.	über	800 m²/Hart	20,00	205,00	307,00
2.1.5.	bis	800 m²/Hart	15,00	153,00	256,00
2.1.6.	Leichtathletikanlage		12,00	123,00	174,00
2.2.	Turn- und Sporthallen				
2.2.1.	kl. Sporthalle (bis 450 qm)		10,00	205,00	307,00
2.2.2.	gr. Sporthalle (über 450 qm)		15,00	307,00	460,00

In Turn- und Sporthallen wird an Wochenenden für Personengruppen, die nicht unter § 4 Abs. (1) und (2) fallen, ein Aufschlag von 50 % des Einzelpreises erhoben.

		pro angefangene Stunde €	10er Karte €
2.3.	Schwimmhalle		
2.3.1.	Einzelkarte		
	pro Person	2,50	22,50
	Ermäßigung gemäß § 4 Pkt. 3.	1,50	13,50
	Feierabendtarif (1 Std. vor Schließg.)	2,00	
	Einzelkarte ohne Ermäßigung		
2.3.2.	Schwimmunterricht		
	pro Person		
	10 Stunden		80,00
	jede weitere Stunde	8,00	
	Ermäßigung gemäß § 4, Pkt. 3		
	10 Stunden		55,00
	jede weitere Stunde	5,50	
2.3.3.	Wassergymnastik		
	je Kursstunde		
	Eintrittspreis lt. Tarif + Kursentgelt	1,50	
2.3.4.	Aquafitness		
	je Kursstunde		
	Eintrittspreis lt. Tarif + Kursentgelt	2,50	
2.3.5.	Hallenmiete		
	Hallenbad		
	25 m-Becken	102,50	-
	1 Bahn 25 m-Becken	20,50	-
	Lehrschwimmbecken	20,50	-

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
2. Jahrgang Sonntag, 27.11.2005 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 46

2.3.6.	Saunanutzung pro Person zeitlich unbegrenzt inklusive 20 min. Schwimmen (nur zu den öffentlichen Schwimmzeiten)	6,00		54,00
	Ermäßigt	4,50		40,50
2.3.7.	Badbenutzung			
	a) der Grundschulen (Stadt SBK und Verwaltungsgemeinschaft SBK) im Rahmen des Schulschwimm-unterrichtes pro Schüler/Std.	1,00	-	-
	b) der Grundschule des Land-kreises im Rahmen des Schul-schwimmunterrichtes pro Schüler/Stunde	2,00	-	-
2.3.8.	Familienpass Bad (1 Stunde)	5,00		
2.3.9.	Familienpass Sauna	12,00		

		pro Tag €	Saisonkarte €
2.4.	Freibad		
2.4.1.	Badbenutzung		
	pro Person	2,50	61,50
	Ermäßigun	1,50	31,00
2.4.2.	Freibad 50 m-Becken	102,50	-
	1 Bahn 50 m-Becken	15,50	-
	gesamtes Bad	256,00	-
2.4.3.	Zehnerkarte	22,50	
	Ermäßigung gemäß § 4, Pkt. 3	13,50	
2.4.4.	Teiltageskarte pro Person 2 Stunden vor Schließung	1,50	
2.5.	Familienpass	5,00	
2.6.	Kombi-Jahreskarte Freibad/Schwimmhalle pro Person	130,00	

3. Sonstige Leistungen (z.B. Stellen von Beschallungstechnik, Containern usw.)
Werden auf Antrag Leistungen ausgeführt, die in diesem Tarif nicht enthalten sind, so werden die entstehenden Kosten berechnet bzw. gelten die dafür vorgesehenen Gebühren bzw. Entgelte aus deren Satzungen oder Ordnungen.

4. Es besteht die Möglichkeit, durch Entscheidungen des Amtes für Kultur und Sport eine Entgeltermäßigung bzw. einen Entgelterlass zu erhalten, wenn
1.) die Nutzer Kinder und Jugendliche sind, oder
2.) die Nutzer durch weitgehende Eigenverantwortung (z.B. Schlüsselgewalt, Reinigung, Ordnung und Sicherheit) die Kosten auf ein Minimum herabsetzen, oder
3.) besondere Härtefälle eintreten.

Bekanntmachung der 9. Sitzung des Betriebsausschusses Kur- und Gesundheitsverwaltung am 08.12.2005

Sitzungsbeginn: **17:00 Uhr**

Sitzungsort: Kunsthof Bad Salzelmen
Vortragsraum Schausiedehaus, Badepark 1
39218 Schönebeck (Elbe) - Bad Salzelmen

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
3 Feststellung der Tagesordnung
4 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 17.11.2005
5 Informationen der Verwaltung
6 Anfragen nach § 12 GeschO mit öffentlichem Inhalt

Nichtöffentlicher Teil

7 Informationen der Verwaltung
8 Vorlagen-Nummer: 0177/2005
Projekt barrierefreies Feriendorf Bad Salzelmen
9 Anfragen nach § 12 GeschO mit nichtöffentlichem Inhalt

Haase
Oberbürgermeister

Hinweisbekanntmachung zur vorzeitige Ausführungsanordnung im Flurbereinigungsverfahren Welsleben BAB A 14

Die Stadtverwaltung Schönebeck (Elbe) weist darauf hin, dass das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt unter Az. 23-61 B 10.2 SBK01 im Flurbereinigungsverfahren **Welsleben BAB A 14**, Landkreis Schönebeck01 vor dem Eintritt der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans **die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplans** in der durch Nachtrag 1 geänderten Fassung **mit Wirkung vom 01.12.2005, 0.00 Uhr** angeordnet hat. Die vorgenannte vorzeitige Ausführungsanordnung kann zu den üblichen Sprechzeiten im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt, Breiteweg 12, 39218 Schönebeck vom 28.11.2005 bis 13.12.2005 eingesehen werden.

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der ELBE REPORT mit dem o.g., hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.